

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6 Kartätschen mitgeführt. Eine Batterie besteht aus 4 (?) Geschützen und 4 Munitionswagen.

Seit der Besetzung Bosniens stehen dort beständig 12 Gebirgsbatterien.

Im Jahr 1890 wurde die Trennung der Gebirgsartillerie von der Festungsartillerie ausgesprochen und sollen nun die bosnischen Batterien ein Regiment bilden, während die 3 im Tyrol (Innsbruck) stationirten Batterien zu einer selbstständigen Batteriedivision vereinigt sind. Diese hat im Kriege 6 Batterien und ein Depotkadre aufzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsche Soldat in den Kriegen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Rosengarten, übersetzt von Ch. Grosse. Kassel 1890, Verlag von Theodor Kay.

Ohne eine eigentliche Geschichte der Kriege der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bieten, bespricht dieses Büchlein die Betheiligung der aus Deutschen formirten Truppentheile, sowie aus Deutschland stammender Offiziere an diesen Kämpfen, vom Beginn des 18. Jahrhunderts hinweg, und macht auf die Verdienste derselben aufmerksam. Auch einige Schweizer sind erwähnt, unter Andern der frühere schweizerische Gesandte in Nordamerika, Herr Oberst Emil Frey.

J. M.

Die Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung.

Wien 1890, Manz'sche Hofbuchhandlung. 309 Seiten.

Das Werk enthält zunächst die wesentlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht in Oesterreich-Ungarn. Hierauf werden sehr ausführlich die zahlreichen Begünstigungen und Ausnahmen in Ableistung der Wehrpflicht behandelt.

Wir, die gewohnt sind, auf einer Druckseite unseres Gesetzes betreffend die Militärorganisation die Bestimmungen über die Wehrpflicht nebst Ausnahmen zu finden, müssen uns wundern ob den zahlreichen Konzessionen, die ein monarchischer Staat, in Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, gegenüber seinen Unterthanen zu gewähren genöthigt ist. Ss.

Eidgenossenschaft.

— (Eine Verordnung über die Gebühren der Instrukto- ren) nächstens erlassen werden. Ein bezüglicher Entwurf ist vom eidg. Kriegskommissariat den höhern Instruktionsoffizieren zur Begutachtung zugesendet worden.

Eine Regelung der Angelegenheit ist sehr nothwendig, da bis jetzt viele, oft nur wenig bekannte und oft sogar widersprechende Verordnungen zur Richtschnur gedient haben. „Jeder soll wissen, auf welche Gebühren er Anspruch hat und nicht erst für Erhalt des ihm Zukommenden kämpfen müssen!“

— (Zur Gewehrfrage.) Die „Berner-Ztg.“ vom 23. Januar berichtet: Eine Versammlung in Zofingen fasste

anlässlich eines Vortrages über die Gotthardbefestigungen folgende Resolution:

„Die heutige Versammlung der Militärvereine von Zofingen gibt dem für jeden Wehrmann und patriotischen Schweizer höchst bemühenden und das Vertrauen zu unsern militärischen Behörden untergrabenden Gefühle Ausdruck, dass ausländische Zeitschriften in der Lage sind, über Geheimnisse unserer Bewaffnung und Landesbefestigung Details zu veröffentlichen, während dem Schweizer selber, sogar dem Offizier, diese Möglichkeit benommen ist und von offizieller Seite jeder diesbezügliche Aufschluss verweigert wird.“

In dem gleichen Blatt wird dann gesagt: „Das „Berner Tagblatt“ hat sich darüber aufgehalten, dass eine österreichische Militär-Zeitschrift bereits im Falle war, Zeichnungen und Beschreibungen unserer neuen Waffe zu bringen. Wir sind in der Lage, hierüber folgende Aufklärung zu bringen: Der Erfinder des neuen Gewehres, Hr. Oberst Schmidt, hat schon vor einiger Zeit mit höherer Bewilligung ein Patent auf seinen neuen Verschluss genommen, wodurch Zeichnungen und Beschreibungen desselben in der eidgenössischen Patentschrift in der für alle Patente gesetzlich vorgesehenen Weise zur Veröffentlichung gelangten. Die Sache ist also nach dieser Richtung kein Geheimniss mehr und es entsprechen denn auch die Zeichnungen und Beschreibungen in der „Oesterreich. Militärzeitschrift“ lediglich den in der Patentschrift enthaltenen Veröffentlichungen. Bekanntlich sind aber nachträglich an dem ursprünglichen Verschlusse Schmidts noch wesentliche Aenderungen vorgenommen worden, so zwar, dass die in der genannten Zeitschrift enthaltenen Angaben mit der Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmen.“

Diese Angaben sind nicht ganz richtig. Die in Wien erscheinenden „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“ Jahrg. 1890, viertes Heft, in dem Artikel „Moderne Kriegsgewehre“ unter Schweiz führen als Quellen an: „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ Nr. 27, 28, 29 und 51 v. Jahr 1889; „Revue militaire suisse“ Nr. 1 v. J. 1890; „Schweiz. Monatschrift für Offiziere aller Waffen“, Novemberheft 1889; Mittheilungen des Hrn. Majors Kromar: „Darmstädter Allgemeine Militär-Zeitung“ Nr. 19 v. J. 1890.

Die Abbildungen des Schweizer. Repetir-Gewehres Tafel 14, Fig. 1, 2 und 3 der „Mittheilungen“ enthält: „Verschluss geschlossen — gespannt;“ „Verschluss sammt Griffstück (vor dem Schliessen);“ „Vertikalschnitt durch den Verschluss (nach dem Abfeuern).“ Die Abbildungen sind nicht die der Patentschrift.

Was die „Allg. Schweiz. Militär-Zeitung“ anbelangt, so hat dieselbe in Nr. 27, 28, 29 v. J. 1889 die Botschaft des Bundesrathes betreffend Einführung neuer Handfeuerwaffen und in Nr. 51 die Botschaft betreffend die Kreditertheilung für die Gewehranschaffung gebracht. Beide waren aus dem Bundesblatt abgedruckt, welches Jedermann, der es haben will, zugänglich ist. Aus diesem Grunde kann die „A. Sch. M.-Z.“ kein Vorwurf treffen, ein Geheimniss veröffentlicht zu haben. So viel zur Aufklärung über das Verhalten dieses Blattes.

— (Ueber die Landsturmkapüte) berichtet das „Bundesblatt“: „Nach Art. 28 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Landsturm ist als militärische Bekleidung für den bewaffneten Landsturm ein Kaput vorgesehen. Die Beschaffung dieser Kapüte hat in den letzten Jahren nach Massgabe der von den Räten bewilligten Kredite stattgefunden und wird demnächst in der Zahl von 80,000 Stück ihren Abschluss erreicht haben.“

„Der Bundesrath hat nun die Kapüte des Landsturms als Korpsmaterial erklärt, zu deren Aufbewahrung und